

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnen Drosselweg“
in Eisdorf der Gemeinde Teutschenthal



Foto: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:

Frau Dipl. Geographin
Cathleen Woitschach

Stand: Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	5
3.1 Lage und Größe	5
3.2 Ist- und Soll Zustand.....	6
3.3 Wirkungen des Vorhabens	8
3.4 Daten zum Vorkommen von Tierarten.....	9
4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	10
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen	11
6 Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	13
7 Zusammenfassung	14
8 Literatur	15

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Teutschenthal beabsichtigt mit einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB innerhalb des Gemeindegebietes Planungsrecht für Wohnbebauung zu schaffen. Der planungsrechtliche Status der in Rede stehenden Fläche soll einer Flächenentwicklung von derzeitigem teils gepflegtem Grünland mit etlichen Gehölzbeständen und einer zerfallenen Halle in ein Wohngebiet verändert werden.

Die zu beplanende Fläche befindet sich vollständig im privaten Eigentum und liegt in Randlage zur geschlossenen Bebauung im Nordosten von Eisdorf, nördlich des Drosselweges. Der Geltungsbereich ist in der Abbildung unter Punkt 3.1 dargestellt.

Durch die geplanten Veränderungen im Plangebiet und vor allem an der Stelle an welcher potenziell Bebauung stattfinden kann, besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig eines Eingriffstatbestandes sind darüber hinaus die Beseitigung und / oder erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Lebensräume verboten.

Auch im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des Artenschutzes und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB). Es ist daher ein Artenschutzbeitrag (ASB) erforderlich, der für artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Blick zu nehmende Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) eine Prognose über ein vorhabenbedingtes Eintreten von Zugriffsverboten erstellt.

Diese Prognose erfolgt dabei unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, ist die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328), in den §§ 37 - 47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht um, vor allem die:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- (1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- (2) wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- (4) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen, die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 - ⇒ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 - ⇒ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
 - ⇒ aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

3.1 Lage und Größe

Das Untersuchungsgebiet befindet in Randlage zur geschlossenen Bebauung im Nordosten der Ortslage von Eisdorf, zwischen der vorhandenen Wohnbebauung nördlich des Drosselweges und ist ca. 16.260 m² groß.

Das zu untersuchende Gebiet wird im Liegenschaftsbestand der Gemarkung Teutschenthal folgendermaßen beschrieben: Flur 15, Flurstücke 805 und 806.

Abbildung: Lage des Untersuchungsgebietes



Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2018 / A 18-800-5321-2012-8

3.2 Ist- und Soll Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche des Bebauungsplanes „Wohnen Drosselweg“ in Eisdorf. Vorrangig wurden die Flächen potentiell eingeschätzt, die sich im Bestand verändern und / oder sich der Bestand durch die Planung verändern.

Beschreibung der Untersuchungsfläche UF 1

Die Untersuchungsfläche UF 1 ist eine Fläche die durch Gartennutzung, teils mit park-ähnlichem Charakter geprägt ist. Zum einen durch private Bewirtschaftung und zum anderen als Grünfläche zum Erholen. Vereinzelt finden sich Gehölzbestände jungen Wuchses auf der Fläche. Des Weiteren werden in geringem Umfang Hühner gehalten und eine kleinere Fläche als Lagerfläche genutzt.



Lagerflächen auf dem Flurstück 806 mit Hühnerhaltung



Blick auf die private Garten- und Erholungsfläche

Beschreibung der Untersuchungsfläche UF 2

Die Untersuchungsfläche UF 2 ist sehr vegetationsreich mit Grün- und Gehölzflächen. Inmitten der Fläche befindet sich eine brachgefallene Unterstandhalle, welche vor etlichen Jahren für Rinder in Weidehaltung diente. Des Weiteren befindet sich eine Futterkrippe auf der Fläche. Bei den Gehölzen ist kein Artenreichtum zu erkennen. Durch die vielen Vegetationsschichten (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) ist eine Vernetzungsmöglichkeit verschiedener Biotope gegeben.



Blick zur Futterkrippe mit Krautschicht



brachgefallene Unterstandhalle

Beschreibung der Untersuchungsfläche UF 3

Die Untersuchungsfläche UF 3 ist, wie die UF 2, ebenfalls eine vegetationsreiche Grün- und Gehölzfläche, die wirtschaftlich ungenutzt ist. Von der Straße „Drosselweg“ führt eine wilde Fahrspur nördlich entlang. Diese wird im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens dergestalt nicht mehr nutzbar sein. Die UF 3 soll im Bestand erhalten und unbebaut bleiben. Vorstellbar ist es die Fläche als Ausgleichsfläche für Brutvögel und Zauneidechsen anzubieten.



Blick in die UF 3 – vegetationsreiche Grün- und Gehölzfläche, die im Bestand erhalten bleiben soll

Insgesamt ist das zu untersuchende Gebiet, welches im Rahmen der Planung umgenutzt werden soll, eine vegetationsreiche Grün- und Gehölzfläche mit einer brachgefallenen Unterstandhalle für Nutztiere. Durch die wirtschaftliche Nichtnutzung hat sich eine Vielfalt an Biotopen entwickelt. Das Gelände ist zurzeit keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Aus ökologischer Sicht haben die Flächen eine hohe Nutzungsfrequenz. Artenschutzrechtlich wertvolle Pflanzenarten wurden nicht kartiert. Bezüglich wertvoller Tierarten wurden im Jahre 2022 und somit zum Untersuchungszeitpunkt Zauneidechsen, östlich der Halle, sowie Schwalbennester an der Halle und der Haussperling (*Passer domesticus*) gesichtet.

Geschlossene Gebäude sind nicht vorhanden. Das Untersuchungsgebiet ist durch keinen Zaun bzw. Mauer eingegrenzt und somit zu jederzeit frei zugänglich. Es befinden sich keine offenen Gewässer innerhalb des Gebietes.

Soll-Zustand

Geplant ist eine Wohnflächenentwicklung mit großzügig gestalteten, privaten Gärten und Hausgärten bzw. Freianlagen. Hierfür ist ein Abriss der Unterstandhalle und eine Bebauung des Plangebietes vorgesehen. Des Weiteren soll der rückwärtige Bereich des Flurstückes 806 im Bestand erhalten bleiben.

Die potentiellen Baugrundstücke werden sehr tiefe Grundstücke. Es ist bei dieser Größe möglich und notwendig die Baugrundstücke im Hinblick auf ihre Nutzung aufzuteilen. Auf Festsetzungen zum Erhalt des Bestandes kann als Regelinhalt nicht verzichtet werden. Geplant ist, dass das Untersuchungsgebiet (UF1 und UF 2) für die Baufeldfreimachung vorbereitet wird.



Städtebaulicher Begleitplan –
unverbindlich (ohne Maßstab)

Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Westen durch die vorhandene Wohnbebauung mit Gartennutzung begrenzt. Im Süden grenzt die Erschließungsstraße „Drosselweg“ direkt an.

3.3 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Wohnen Drosselweg“ in Eisdorf sieht eine Planung von Wohnbauflächen in den Bereichen der beschriebenen privaten Fläche vor. Es wird eine für die Nutzung ausgewiesene Fläche festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

a) Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kann es zu temporärem Lebensraumverlust durch den Hallenrückbau und die Inanspruchnahme von Flächen, bspw. für bauliche Hilfskonstruktionen, kommen. Weiterhin sind Störungseffekte durch Lärm- und Lichtemissionen im Zuge der allgemeinen Bautätigkeiten zu erwarten.

b) Anlagenbedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen verschiedenen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

c) Betriebsbedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen verschiedenen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Um eine Übersicht zur Bewertung des Artenspektrums und der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erhalten, wurde am 18. Juni 2022 und 25. August 2022 eine Übersichtsbegehung innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel,
- Zauneidechse und
- Fledermäuse

Die faunistische Untersuchung begann mit der Dokumentation der Biotopausstattung und der Einschätzung auf Habitataeignung für prüfungsrelevante Arten.

Gemäß des „Worst-Case-Ansatzes“ wurden Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung und der vorhandenen Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden können, als potenziell vorkommend behandelt. Am 25.08.2022 erfolgte eine vorläufig abschließende Begehung des Untersuchungsgebietes.

Mit der Begehung und Einschätzung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen.

Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene Gilden (funktionelle Gruppe) unterschieden werden (Bezzel 1982):

Bodenbrüter

legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*).

Gehölzbrütende

Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Gebäudebrütende

Vogelarten nutzen oft auch Felsen oder Baumhöhlen zum Brüten. Gebäude oder Hallen werden von verschiedenen Tierarten als Quartier genutzt. Vor allem sind es die Fledermäuse und Vögel, die Nischen und Spalten beziehen. Diese Tiere sind meist Ortstreu und nutzen ihr Quartier oder ihr Nistplatz über viele Jahre hinweg.

Typische Arten sind: Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Meisen (*Parus major*)

Zur Ortsbegehung konnten 2 Nester mit Rauchschwalben gesichtet werden. Den Hinweis gab die Kotspur auf dem Boden unter der Unterstandhalle.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind trockene, teilweise lückige Rasen potenzielle Lebensräume. Aufgrund der Mahd auf der UF 1 und der anthropogenen Störung als Fläche zur Haltung von Hühnern und Gartennutzung kann davon ausgegangen werden, dass keine Zauneidechsen einen dauerhaften Lebensraum v.a. als Winterquartier auf der Fläche haben.

Die UF 2 und UF 3 weisen wiederum durch die vorhandenen Strukturen der Planfläche einen geeigneteren Lebensraum auf. In den warmen Sommermonaten kann der Alt-Gehölzbestand sowie die Fahrspuren zum Erwärmen dienen, da v.a. in den nördlichen Bereichen keine Verschattung gegeben ist. Totholz ist ein wichtiges Element im Lebensraum der Zauneidechse. Abkühlung finden die Tiere in schattigen und feuchten Bereichen. Ein Überwintern ist aufgrund fehlender Lesesteinhaufen o.ä. eher unwahrscheinlich. Zum Untersuchungszeitpunkt im August 2022 konnten 2 Zauneidechsen beobachtet werden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Da jedoch der Baumbestand im jeweiligen Stammdurchmesser sehr geringmächtig ist, kann das Vorkommen für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden. Es konnten keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen gefunden werden.

Das Vorkommen von Fledermausquartieren in der offenen Unterstandhalle kann tatsächlich ausgeschlossen werden. Die Unterstandhalle steht brach und weist viele Löcher im Dach auf. Somit ist der Unterstand zu luftig und zugig. Es kann lediglich davon ausgegangen werden, dass die Flächen des Untersuchungsgebietes mit der Vielfältigkeit an vorkommenden Baumbeständen als aktives Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden.

Eine Gefährdungssituation kann für die mobilen Fledermäuse nur bei der Nutzung von Gebäuden als Quartiere bestehen. Diese befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Somit kann eine Gefährdung und das Tötungsverbot von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden.

⇒ Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote (Tötung von Individuen streng geschützter Arten i. S. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Verluste von Überwinterungs- und Ruhestätten i. S. § 44 Abs. 1 Ziff. 3) durch die geplanten Baumaßnahmen sind entsprechende Maßnahmen erforderlich zum Schutz von Vögeln und Zauneidechsen.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren sind, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten- bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im Untersuchungsbereich
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im Untersuchungsbereich
- Fledermäuse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im Untersuchungsbereich

Die nächst gelegenen Kleingewässer sind die Gräben des Würdebaches. Ein Graben befindet sich mit ca. 200 m Entfernung zwar relativ nah am Plangebiet gelegen, wird jedoch durch die stark befahrene Bennstedter Straße davon abgegrenzt. Der Würdebach selbst fließt in ca. 300 m Entfernung westlich der Bennstedter Straße entlang.

Dadurch und durch die Lage des Plangebiet im besiedelten Ortskern, d. h. durch eine räumliche Trennung von den Kleingewässern durch Wohnbebauung und Straßenraum wird eine Betroffenheit von Amphibienarten mit höherer Sicherheit ausgeschlossen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Um das Vorkommen des Feldhamsters auf der Plangebietsfläche ganz auszuschließen sind folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V) zur Vermeidung von Verbotsverletzungen notwendig:

V 1:

Abrissarbeiten sowie Eingriffe in den Vegetationsbestand haben innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist im Zeitraum vom Oktober bis Februar (§ 39 BNatSchG), d. h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen.

Bei Abrissarbeiten innerhalb des Verbotszeitraumes hat eine Kontrolle auf Besatzfreiheit von Vögeln in der Unterstandhalle durch einen sachverständigen Fachkundler zu erfolgen. Über die Kontrolle der Begehung sowie bei Eingriffen in die Gehölzbestände ist eine schriftliche Nachweisführung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

V 2:

Auf jedem Baugrundstück sind an den nach Osten oder Westen ausgerichteten Gebäudefassaden und / oder Starkbäumen mindestens 1 Nistkasten für Brutvögel und / oder Fledermäuse anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Das Anbringen der Kästen muss vor Beginn der Brut- und Setzperiode, d.h. bis Anfang März abgeschlossen sein. Über das Anbringen der Nistkästen ist die Untere Naturschutzbehörde vorab schriftlich zu informieren.

V 3:

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG sind vor dem Abtragen des Totgehölzes während der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (ab Mitte März bis Ende September eines jeweiligen Jahres) von einem Sachkundigen zu untersuchen und die Arbeiten zu überwachen. Bei Feststellung von Zauneidechsen sind die Arbeiten sofort einzustellen und Vermeidungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

V 4:

Zur Kompensation des Verlustes von Zauneidechsen-Habitaten sind die Habitate auf der vorhandenen zum Erhalt festgesetzten Fläche durch Strukturelemente in Form von Sandflächen, Steinhäufen und Holzstapel zu optimieren. Die Herstellung der Ersatzhabitate muss zeitlich vor der Umsetzung der Reptilien erfolgen. Zur Vermeidung einer Rückwanderung hat die Umzäunung mittels eines Reptilienschutzzaunes zu erfolgen.

Zum Ausgleichen bzw. zur Kompensation des möglichen Verlustes von Zauneidechsen-Habitaten sind insgesamt drei Ersatzhabitate in Form von Steinhäufen und / oder Gabionen in den nördlichen Randbereichen, der zum Erhalt festgesetzten Fläche, anzulegen.

Folgende Habitatrequisiten (Ausstattung und Gestaltung des zu schaffenden Ersatzlebensraumes) sind mit einer Mindestanzahl von 3 Stück anzulegen und dauerhaft zu erhalten:

⇒ Anlage von Lesesteinhäufen als Sonnenplätze, der Steinhäufen ist im Untergrund 1 m tief auszubilden und sollte eine Flächengröße von 2 m² aufweisen

und / oder

⇒ Anlegen oder Erhalt von Totholz (Wurzelteller, umgestürzte Bäume oder Äste)

Bei der Schaffung von Ersatzhabitaten ist ebenfalls das Umfeld entsprechend der Ansprüche der Art zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Die Herstellung der Ersatzhabitate muss vor Baufeldfreimachung erfolgen.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen.

Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Microchiroptera)

Das Plangebiet, zumindest die Fläche die potentiell überbaut wird, weist kein Quartierpotential für Fledermäuse auf. Erhebliche Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.

Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Kriechtiere (Reptilien)

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die gemäß BNatSchG als streng geschützt gilt, nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein weit verbreitet. Ihre Lebensraumsansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die offenen Flächen zum Sonnen und die vorzufindenden Totgehölze und offenen Fahrspuren können entsprechende Lebensraumstrukturen der stark anthropogen geprägten Lebewesen darstellen. Diese dienen hauptsächlich der Wärmeaufnahme. Mit der Festsetzung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (V 2) kann eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere weitgehend ausgeschlossen werden.

Mit der Festsetzung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (V 3 / V 4) kann eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere weitgehend ausgeschlossen werden.

Es ist im Bebauungsplan vorgesehen, dass im Plangebiet generell Habitate für Zauneidechsen angelegt werden. Damit diese von den Vorhabenträgern umgesetzt werden ist eine Textliche Festsetzung im Rechtsplan formuliert worden – siehe 8.4.

Vögel (Aves)

Das Untersuchungsgebiet hat für **Brutvögel**, speziell für Gebäudebrüter und Bodenbrüter, eine gewisse Bedeutung. Im Plangebiet befindet sich ein leerstehender Unterstand neben ungestörten Flächen mit Bäumen und Gehölzen. Auf Grund der geplanten Nutzungsänderung werden sämtliche bauliche Anlagen zurückgebaut sowie die überbaubare Fläche von der Vegetation frei gemacht.

Das Vorkommen von Gebäude- und Bodenbrüter kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Folgende Vogelarten wurden gesichtet: Haussperling (*Passer domesticus*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbica*). Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel kann für das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden. Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der Artengruppe wäre nur im Zeitraum der Brut- und Aufzucht der Juvenilen möglich.

Die Brutvogelarten werden vom Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR) angesprochen, es ist jedoch keine Art im Anhang I der VSR aufgeführt oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt.

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der Artengruppe wäre nur im Zeitraum der Brut- und Aufzucht der Juvenilen möglich.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann weitgehend ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme (V 1 und V 1 / V 2) zur Vermeidung durchgeführt wird.

7 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan „Wohnen Drosselweg“ soll eine vegetationsreiche Grün- und Gehölzfläche umgenutzt werden. Damit sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Flächenentwicklung teilweise verloren bzw. wird überformt. Etwa ein Drittel der nördlichen Fläche des Plangebietes bleibt im Bestand erhalten.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahme dargelegt, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 5 genannten Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens zu befürchten.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Naturschutz und Geologie M – V.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579.